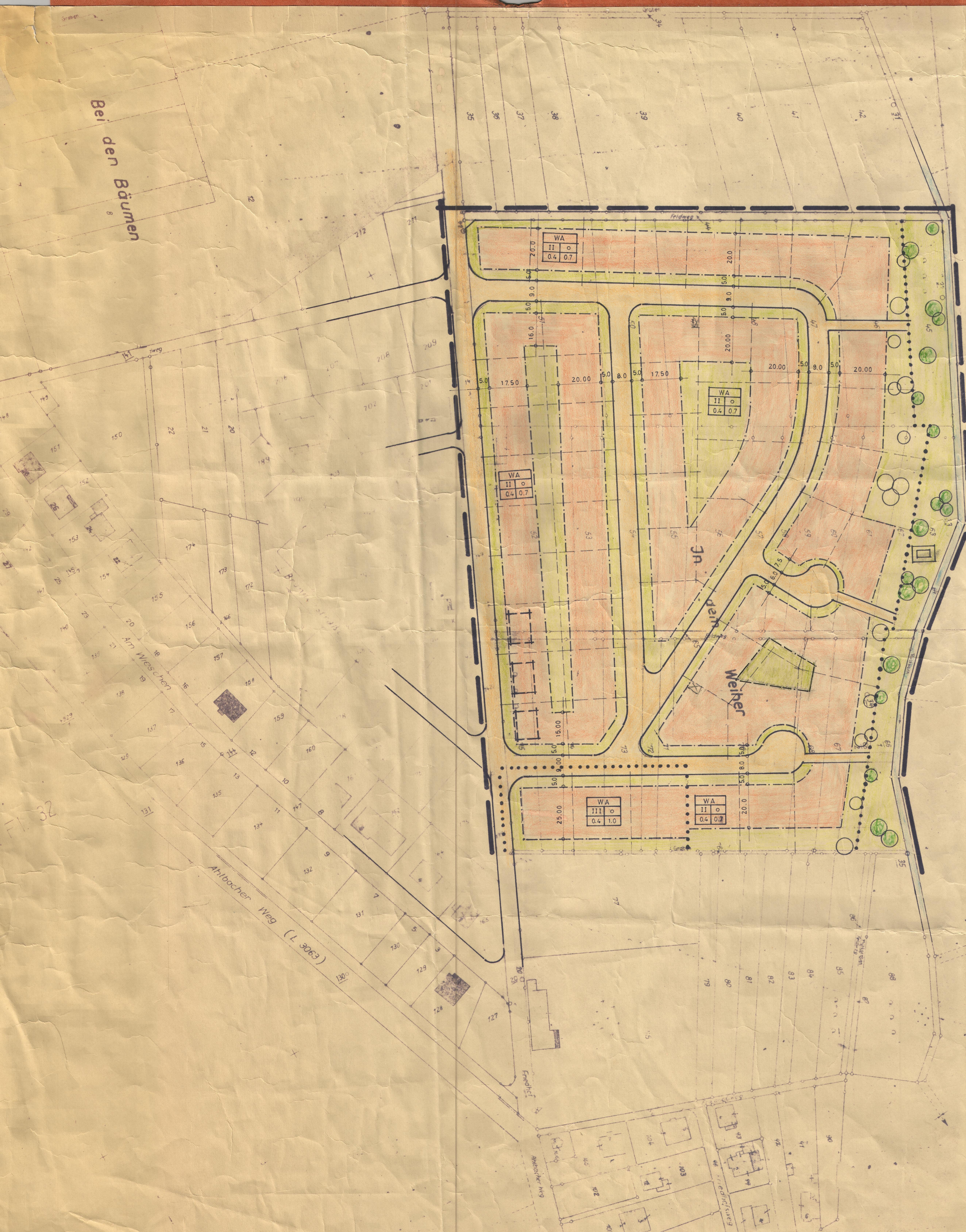


LANDKREIS LIMBURG

GEMEINDE DEHRN
BEBAUUNGSPLAN FLUR 37
M. 1:1000

Bei den Bäumen



2 (3)	Planbearbeitung durch	Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg - Kreisbauamt - Im Auftrag Baurat
2 (1)	Aufgestellt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.6.1973	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dehrn <i>Keller, Bgm.</i>
2 (6)	Offengelegt vom 23.5.1974 bis 24.6.1974 nach Offenlegungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 1.4.1974	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dehrn <i>Keller, Bgm.</i>
10	Als Satzung durch die Gemeindevertretung am 24.6.1974 beschlossen	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dehrn <i>Keller, Bgm.</i>
11	Genehmigt durch den Regierungspräsidenten	
12	Öffentlich ausgelegt vom bis und amtlich bekannt gemacht	

- 3.0 Bauweise und überbaubare Flächen
- 3.1 Die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren Flächen sind im Plan dargestellt.
- 3.2 Auf den nicht überbauten Flächen sind Nebenanlagen zulässig.
- 4.0 Höhenlage der baulichen Anlagen:
- 4.1 Eingeschossige Gebäude: Die Traufhöhe darf die OK Gelände i. M. (falls nicht überschreiten).
- 4.2 Zweigeschossige Gebäude: Die Traufhöhe darf die OK Gelände i. M. (falls nicht überschreiten).
- 4.3 Dreigeschossige Gebäude: Die Traufhöhe darf die OK Gelände i. M. (falls nicht überschreiten).
- 4.4 Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Garagen an den Torseiten.
- 5.0 Außenanlagen.
- 5.1 Einfriedigungen sind bis maximal 1,00 m Höhe zulässig. Einfriedigungen an der Grenze zu Nachbarn (außer aus Hecken oder Buschwerk empfohlen wird).
- 5.2 Offene Einfriedigungen bis 1,30 m Höhe über Gelände von max 0,30 m oder Bepflanzung.
- 5.3 Freistehende Mauern und massive Bauteile dürfen Terrassen und Freisitzen und im Zusammenhang mit Stützmauern die zur Abstützung des Erdreichs überschreiten.
- 5.4 Stützmauern dürfen die zur Abstützung des Erdreichs überschreiten.
- 5.5 Zulässiges Material für Stützmauern: Bruchstein.
- 6.0 Sonstiges
- 6.1 Garagen und andere Nebenanlagen sind in der Höhe und Breite an das Wohngebäude anzupassen.
- 6.2 Vor jeder Garage ist ein nicht eingezäunter PKW-zugang.
- 6.3 Gebäudearten:
- 6.31 Bei eingeschossigen Gebäuden: Dämpfung bis 0,50 Dachlänge darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 6.32 Bei zweigeschossigen Gebäuden: nur Zweifamilienhäuser zulässig. Dachneigung bis 30°.
- 6.33 Bei dreigeschossigen Gebäuden: Dämpfung bis 0,30 zulässig. Dachneigung bis 30°.
- 6.34 Die Dachdeckung alle dunklen Farben
- 6.35 Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern

Planzichen und Festsetzungen

- [Symbol] = Stellung der Gebäude unverbindlich
- [Symbol] = Für die Bebauung vorgesehene Flächen
- [Symbol] = Für die Bebauung freizuhaltende Flächen
- [Symbol] = Öffentliche Verkehrsfläche
- [Symbol] = Öffentliche Grünanlage
- [Symbol] = Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11)
- [Symbol] = Geplante Trafostation
- [Symbol] = Grenze unterschiedlicher Nutzung
- [Symbol] = Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- [Symbol] = Baulinie
- [Symbol] = Baugrenze
- [Symbol] = Straßenbegrenzungslinie
- [Symbol] = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- a) Art der baulichen Nutzung, WA = Allgem. Wohngebiet
- b) Maximale Geschoszahl (soweit keine anderen Regeln)
- c) Bauweise (o = offene Bauweise)
- d) Grundflächenzahl
- e) Geschosflächenzahl

Stellplätze:
Je Wohneinheit - 1 Stellplatz -

Bauvorlagen:
Die Stellplätze und Garagen sind in den Bauvorlagen (Plan) darzustellen.

Die überschläglich ermittelten Kosten werden ca. 31
Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt.
Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S 1

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Limburg, den
Katasteramt
Unterschrift

- 1.0 Funktion des Bebauungsplanes
Diese Festsetzungen sind nur im Zusammenhang mit dem gezeichneten gültig.
- 2.0 Art und Maß der Nutzung.
- 2.1 Grundflächenzahl und Geschosflächenzahl dürfen die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung nicht überschreiten.